Stadt Meerbusch 31. Januar 2005
Der Bürgermeister
Fachbereich 2
Az.: Hi-Wa.

An die
Damen und Herren des
Haupt- und Finanzausschusses

Informationsvorlage

zu TOP 2 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10. Februar 2005

Einführung einer Eigenbeteiligung im Bereich der Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Kosten der Unterkunft und dem SGB XII – Sozialhilfe

Mit Wirkung zum 01.01.2005 ist das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) außer Kraft getreten. Im Rahmen der Umsetzung von Hartz IV traten an seine Stelle ab 01.01.2005 das SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und das SGB XII – Sozialhilfe.

Nach dem SGB II ist die Agentur für Arbeit zuständig für das Erbringen u.a. der Leistungen für den Lebensunterhalt und die Kreise und kreisfreien Städte u.a. für die Gewährung der Kosten der Unterkunft, wobei die Gewährung dieser letztgenannten Leistung im Rhein-Kreis Neuss auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen wurde. Die Aufgaben des SGB XII hat der Rhein-Kreis Neuss auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Weder das SGB II noch das SGB XII sehen, wie seinerzeit das Zweite Modernisierungsgesetz für den Bereich des BSHG, eine Eigenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den übertragenen Aufgaben vor.

Im Rhein-Kreis Neuss war im Vorgriff auf das Zweite Modernisierungsgesetz, das zum 01.01.2001 in Kraft trat, bereits im Jahre 2000 vertraglich zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den Kommunen vereinbart worden, dass sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Aufwendungen der Sozialhilfe schon ab dem Jahre 2000 in einem Verhältnis von 36%/64% (Städte u. Gemeinden/Rhein-Kreis) beteiligen, wodurch den Intentionen des Zweiten Modernisierungsgesetzes Rechnung getragen wurde. Die seinerzeit vertraglich vereinbarte Eigenbeteiligungsregelung endete am 31.12.2004 und fiel damit mit dem außer Kraft treten des BSHG zusammen.

In der Bürgermeisterkonferenz am 08.12.2004 wurde zwischen den Vertretern des Rhein-Kreises Neuss und den Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen ein breiter Konsens darüber erzielt, dass sowohl für den Bereich des SGB XII – Sozialhilfe – als auch für den Bereich des SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und insoweit nur für die die Kommunen betreffenden Kosten der Unterkunft, wie seinerzeit im Rahmen des BSHG, von vornherein eine Eigenbeteiligung in einem Verhältnis 50%/50% eingeführt und entsprechende Vorschläge dem Kreistag und den Räten der Kommunen zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

In Folge einer solchen Eigenbeteiligung würde nach Auffassung des Rhein-Kreises Neuss die ansonsten erforderliche Kreisumlage 2005 nach dem jetzigen Erkenntnisstand um 7,13%Punkte entlastet.

Da zurzeit keine gesicherten Zahlenwerke zur Verfügung stehen, die eine Aussage darüber zulassen, in welcher konkreten Höhe sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII Ausgaben in 2005 zu erwarten sind und in welcher Höhe sich die 7,13%ige Absenkung bei der in Aussicht genommene

Erhöhung der Kreisumlage auswirken würde, ist eine Vergleichsberechnung zum heutigen Tage nicht möglich.

Grundsätzlich kann aber von folgender Prognose ausgegangen werden:

Bezogen auf das SGB II ist die Stadt Meerbusch im Monat Januar 2005 an den Gesamtaufwendungen für die Kosten der Unterkunft mit 9,21% beteiligt. Dabei entfallen auf den Teil der Kosten der Unterkunft und Heizung = 9,44%. Der Anteil der Stadt Meerbusch an der Kreisumlage beträgt 11,64%. Wenn der Aufwand für die Kosten der Unterkunft lediglich 9,44% beträgt, bedeutet dies, dass bei einer 50%igen Eigenbeteiligung die Belastung der Stadt Meerbusch sich um 1,10%Punkte bezogen auf die Kosten der Unterkunft verringert (11,64% ./. 9,44% : 2 = 1,10%). Entsprechendes würde auch für die Leistungen nach dem SGB XII gelten.

Der vorstehende Vergleich zeigt, auch ohne Hochrechnung auf das Jahr 2005, dass die vertragliche Vereinbarung einer Eigenbeteiligung für die Stadt Meerbusch vorteilhaft wäre. Sobald gesicherte Zahlen vom Rhein-Kreis Neuss mitgeteilt werden, kann eine sicherere Prognose abgegeben werden.

In Vertretung

(Hans Mattner-Stellmann)
Beigeordneter